

## Satzung

### **Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Vom 12.12.2001 – Friedensrichter -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz hat am 12.12.01 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung**

- (1) Der Friedensrichter erhält den Ersatz notwendiger Auslagen und Verdienstausfall bei entsprechendem Nachweis.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit des Friedensrichters anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 15,00€ und wird gezahlt,
  - für die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen
  - für die Klärung von Schiedsstreitigkeiten und
  - für sonstige mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Pflichten
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3 Reisekostenersatz**

- (1) Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhält der Friedensrichter neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2000 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs.4, Sächs. GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Aufstellung diese Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Bennewitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bennewitz, 12.12.2001